



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **221.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:

Titel (geändert)

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Bodenrechtskommission ist zuständig für

- d) (geändert) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG);
- e) (neu) die Bewilligung neuer und geänderter Pachtverträge über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).

Art. 4a (neu)**Pachtverträge über Alpen und Alprechte**

¹ Neu abgeschlossene oder geänderte Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

² Sie müssen

- a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;
- b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;
- c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.

³ Die Bewilligung neuer oder geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.